

RS OGH 1979/11/12 1Ob751/79, 6Ob161/02y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.11.1979

Norm

ABGB §1404

ABGB §1405

Rechtssatz

Aus dem Wesen der Vertragsübernahme folgt, daß es für den bisherigen Schuldner nicht genügt, eine Vereinbarung mit dem Schuldübernehmer zu treffen und sie dem Gläubiger mitzuteilen, sondern er muß sich auch darum bemühen, daß die ihn von seinen Verpflichtungen befreende Vertragsübernahme durch eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Gläubiger und dem Übernehmer wirksam wird.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 751/79
Entscheidungstext OGH 12.11.1979 1 Ob 751/79
 - 6 Ob 161/02y
Entscheidungstext OGH 29.08.2002 6 Ob 161/02y
- Auch; Beisatz: Die gesetzlich nicht geregelte Vertragsübernahme bedarf grundsätzlich der Mitwirkung aller Parteien. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0032997

Dokumentnummer

JJR_19791112_OGH0002_0010OB00751_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>